



Fachbereich WD 4

**Umsatzsteuerliche Behandlung des Verkaufs geschenkter
Gegenstände durch gemeinnützige Körperschaften**

**Umsatzsteuerliche Behandlung des Verkaufs geschenkter
Gegenstände durch gemeinnützige Körperschaften**

Aktenzeichen: WD 4 - 30000 - 0003 - 0012
Abschluss der Arbeit: 09.09.2026
Fachbereich: WD 4: Haushalt und Finanzen

Die Wissenschaftlichen Dienste des Deutschen Bundestages unterstützen die Mitglieder des Deutschen Bundestages bei ihrer mandatsbezogenen Tätigkeit. Ihre Arbeiten geben nicht die Auffassung des Deutschen Bundestages, eines seiner Organe oder der Bundestagsverwaltung wieder. Vielmehr liegen sie in der fachlichen Verantwortung der Verfasserinnen und Verfasser sowie der Fachbereichsleitung. Arbeiten der Wissenschaftlichen Dienste geben nur den zum Zeitpunkt der Erstellung des Textes aktuellen Stand wieder und stellen eine individuelle Auftragsarbeit für einen Abgeordneten des Bundestages dar. Die Arbeiten können der Geheimschutzordnung des Bundestages unterliegende, geschützte oder andere nicht zur Veröffentlichung geeignete Informationen enthalten. Eine beabsichtigte Weitergabe oder Veröffentlichung ist vorab dem jeweiligen Fachbereich anzuzeigen und nur mit Angabe der Quelle zulässig. Der Fachbereich berät über die dabei zu berücksichtigenden Fragen.

Inhaltsverzeichnis

1.	Fragestellung	4
2.	Umsatzsteuerliche Behandlung gemeinnütziger Körperschaften	4
3.	Nicht steuerbare Leistung im ideellen Bereich?	4
4.	Steuerbefreiung nach Unionsrecht?	4
5.	Steuerfreiheit für Kleinunternehmer	5

1. Fragestellung

Gefragt wird nach der umsatzsteuerlichen Behandlung des Verkaufs geschenkter Gegenstände durch gemeinnützige Organisationen, Nichtregierungsorganisationen und anderen Non-Profit-Organisationen. Dazu werden verschiedene Fragen gestellt, die wie folgt zusammengefasst beantwortet werden.

2. Umsatzsteuerliche Behandlung gemeinnütziger Körperschaften

Eine Körperschaft, die ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke verfolgt, kann unter den Voraussetzungen der §§ 51 ff. Abgabenordnung (AO) bestimmte, in den einzelnen Steuergesetzen vorgesehene Steuervergünstigungen in Anspruch nehmen. Die wesentlichen Rechtsfolgen der Gemeinnützigkeit betreffen die Ertragsteuern. Im Umsatzsteuerrecht gelten für gemeinnützige Körperschaften die allgemeinen Regeln. Eine Bereichsausnahme oder allgemeine Steuerbefreiung existiert für sie nicht.¹ Der Verkauf von Gegenständen durch einen Unternehmer ist als Lieferung gegen Entgelt umsatzsteuerbar und umsatzsteuerpflichtig (§ 1 Abs. 1 Nr. 1 Umsatzsteuergesetz (UStG)). Der Regelsteuersatz beträgt 19 %. Auch gemeinnützige Körperschaften können Unternehmer im Sinne des UStG sein.

3. Nicht steuerbare Leistung im ideellen Bereich?

Veranstaltet eine gemeinnützige Körperschaft zum Beispiel einen Basar oder einen Flohmarkt, stellt dies für Zwecke der Ertragsteuern einen steuerpflichtigen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb dar, auch wenn dies der Beschaffung zusätzlicher Mittel für gemeinnützige Zwecke dient.² Für Zwecke der Umsatzsteuer erfolgen solche Leistungen grundsätzlich im Rahmen des Unternehmens, also nicht im – nicht steuerbaren – ideellen Tätigkeitsbereich.³ Der Verkauf der geschenkten Gegenstände dient nicht unmittelbar der ideellen Zweckverwirklichung, sondern lediglich der Mittelbeschaffung für den ideellen Zweck der gemeinnützigen Körperschaft.

4. Steuerbefreiung nach Unionsrecht?

Art. 132 Abs. 1 Buchst. o Mehrwertsteuersystem-Richtlinie (MwStSystRL)⁴ lautet:

Die Mitgliedstaaten befreien folgende Umsätze von der Steuer: [...]

o) Dienstleistungen und Lieferungen von Gegenständen bei Veranstaltungen durch Einrichtungen, deren Umsätze nach den Buchstaben b, g, h, i, l, m und n befreit sind, wenn die

1 Siehe zur umsatzsteuerlichen Behandlung gemeinnütziger Körperschaften Wissenschaftliche Dienste des Deutschen Bundestages, Ausarbeitung „Umsatzsteuerliche Probleme bei Leistungen innerhalb gemeinnütziger Verbands- und Vereinsstrukturen“, [WD 4 - 3000 - 026/24](#) vom 22.4.2024.

2 Siehe BFH, Urteil vom 11.2.2009, I R 73/08, DStRE 2009, 748; von Maydell, in: Winheller/Geibel/Jachmann-Michel, Gesamtes Gemeinnützigkeitsrecht, 3. Aufl. 2024, AO § 64 Rn. 84.

3 Siehe Hüttemann, Gemeinnützigkeitsrecht und Spendenrecht, 6. Auflage 2025, Rn. 7.202.

4 Richtlinie [2006/112/EG](#) des Rates vom 28.11.2006 über das gemeinsame Mehrwertsteuersystem.

Veranstaltungen dazu bestimmt sind, den Einrichtungen eine finanzielle Unterstützung zu bringen und ausschließlich zu ihrem Nutzen durchgeführt werden, vorausgesetzt, dass diese Befreiung nicht zu einer Wettbewerbsverzerrung führt.

Diese Steuerbefreiung erfasst insbesondere Einrichtungen in den Bereichen Heilbehandlung, Wohlfahrt und Sozialfürsorge, Erziehung, Jugendbetreuung und Bildung, Sport und Kultur. Gemeinnützige Körperschaften erbringen häufig solche Leistungen, so dass zumindest ein erheblicher Teil der gemeinnützigen Körperschaften von der Norm erfasst wird.

Umsatzsteuerfrei ist danach der Verkauf von Gegenständen bei einer Veranstaltung, die dazu dient, den Einrichtungen ausschließlich zu ihrem Nutzen Einnahmen zu verschaffen. Dies darf nicht zu einer Wettbewerbsverzerrung führen. Die Steuerbefreiung kann daher den Verkauf von Sachspenden anlässlich eines Wohltätigkeitsbasars, einer Benefizveranstaltung oder ähnlicher Fundraising-Aktivitäten erfassen.⁵ Andere Beispiele sind Sport- oder Schulfeste, bei denen Speisen verkauft werden, oder andere Feste der genannten Einrichtungen.⁶

In Deutschland ist diese Steuerbefreiung nicht in nationales Recht umgesetzt worden. Dies basiert möglicherweise auf der Annahme, dass solche Veranstaltungen regelmäßig zu Wettbewerbsverzerrungen führen.⁷ Soweit ersichtlich ist die fehlende Umsetzung bisher noch von keiner Einrichtung gerichtlich beanstandet worden.⁸ Die Steuerbefreiung hat bislang kaum praktische Bedeutung erlangt, Urteile dazu sind nicht ersichtlich.⁹ Derartige Umsätze dürften allerdings häufig bereits von der Steuerbefreiung für Kleinunternehmer (siehe 5.) erfasst sein.¹⁰

5. Steuerfreiheit für Kleinunternehmer

Für Kleinunternehmer, die eine gewisse Umsatzgrenze nicht überschreiten, gilt eine Steuerbefreiung. Danach sind die Umsätze steuerfrei, wenn der Gesamtumsatz im vorangegangenen Kalenderjahr 25.000 Euro nicht überschritten hat und im laufenden Kalenderjahr 100.000 Euro nicht überschreitet (§ 19 Abs. 1 UStG). Beide Voraussetzungen müssen erfüllt sein. Der Vorsteuerabzug für bezogene Leistungen ist dann nicht möglich. Kleinunternehmer können auf die Steuerbefreiung verzichten. Auch gemeinnützige Körperschaften können die Kleinunternehmerregelung in Anspruch nehmen. Dies empfiehlt sich für gemeinnützige Körperschaften, die nur gelegentlich steuerpflichtige Umsätze tätigen. Unter den Voraussetzungen der Kleinunternehmerregelung bleibt der Verkauf gespendeter Gegenstände also steuerfrei. Dann kommt es auf die Anwendbarkeit der Steuerbefreiung nach Art. 132 Abs. 1 Buchst. o MwStSystRL (siehe 4.) nicht mehr an.

5 *Erdbrügger*, in: Schauhoff/Kirchhain, Handbuch der Gemeinnützigkeit, 4. Aufl. 2023, § 13 Rn. 271.

6 *Kokott*, Das Steuerrecht der Europäischen Union, 2018, § 8 Rn. 334.

7 Kritisch dazu *Erdbrügger* a.a.O., § 13 Rn. 272.

8 *Erdbrügger* a.a.O., § 13 Rn. 272.

9 *Kokott* a.a.O., § 8 Rn. 334.

10 *Kokott* a.a.O., § 8 Rn. 334.

* * *